

Gebührenordnung der Stadtbibliothek Kempen in der Fassung der 7. Änderung vom 20. Juni 2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 - GO NW-) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 - KAG NW -) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 20. Juni 2023 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden gemäß § 3, Abs. 2 der Benutzungsordnung Entgelte und Gebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren für 12 Monate

(1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	frei
(2) Erwachsene	18,00 Euro
(3) Ermäßigte Jahresgebühr (Schüler*innen und Auszubildende ab 18 Jahren, Studierende, Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Rentner/Pensionäre, Schwerbehinderte, Sozial- und Arbeitslosenhilfeempfänger, Inhaber des „Kempener Kultur- und Freizeitpasses“)	12,00 Euro
(4) Familienausweis für alle Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes	24,00 Euro
(5) Tagesausweis	2,00 Euro
(6) Ersatzausweis (bei Verlust oder Beschädigung)	2,00 Euro

§ 3 Überschreitung der Leihfristen

Für den Fall der Versäumnis werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Pro Medium und angefangener Woche jedoch bis zu einem Höchstbetrag von max. 30,00 Euro	1,00 Euro
(2) Erste Erinnerung an die Rückgabe einer Medieneinheit (auch aus dem Leihverkehr)	2,00 Euro
(3) Zweite Erinnerung ab dem 15. Überziehungstag	3,00 Euro
(4) Verlust oder Beschädigung von Medienhüllen und Barcodes	1,00 Euro

§ 4 Weitere Dienstleistungen

An weiteren Gebühren werden erhoben:

(1) Vormerkungsgebühr (je Medium)	1,00 Euro
(2) Ausleihe DVDs, Blu-rays oder Konsolenspiele (je Medium)	1,00 Euro
(3) Ausleihe Sonderservice (z.B. Bestseller)	2,50 Euro
(4) Bibliothek der Dinge (wie gekennzeichnet, je Medium)	max. 5,00 Euro
(5) Vermittlung eines Mediums oder Aufsatzes durch auswärtigen nationalen Leihverkehr (je Medium)	3,00 Euro
(6) Anfertigen von Kopien und Ausdrucken DIN A4, je Kopie und Ausdruck	0,10 Euro
(7) Anfertigen von Kopien DIN A3, je Kopie und Ausdruck	0,20 Euro

§ 5
Sonderregelungen

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen und für Sonderaktionen innerhalb der Stadtbibliotheksarbeit von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Änderungen der Gebührenordnung treten am 1. Juli 2023 in Kraft.